

Regeln für Unterrichtsversäumnisse am Wirtschaftsgymnasium¹

Grundsätzlich:

Für jede Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen!

Nutzen Sie hierfür unseren Vordruck, den Sie sich von unserer Homepage herunterladen können.

Was ist zu tun, wenn Sie den Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen nicht besuchen können?

| | |
|--|--|
| In jedem Falle eine direkte Meldung am selben Tag! | E-Mail vor Unterrichtsbeginn an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer –Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dies ist die Voraussetzung für eine spätere Entschuldigung. |
| Bei Versäumnissen von mehr als einer Woche (z.B. Krankenhausaufenthalt) | Spätestens nach einer Woche ist der Schule eine Zwischenmitteilung zu machen. |
| Wenn Sie wieder am Unterricht teilnehmen ... | Vorlage des ausgefüllten Entschuldigungsformulars bei der/beim Klassenlehrer/-in- spätestens nach 5 Schultagen! Nach diesem Zeitpunkt wird die Entschuldigung nicht mehr akzeptiert (vorbehaltlich einer evtl. Einzelfallprüfung). |
| Korrektes Abwickeln der Entschuldigung | Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer zeichnet die Entschuldigung ab, vermerkt die Entschuldigung im digitalen Klassenbuch und Sie archivieren das Dokument. Sollten Sie die/den Klassenlehrer/-in im vorgeschriebenen Zeitraum nicht erreichen, schicken Sie Ihre Entschuldigung elektronisch, um die Fristeinhaltung zu wahren. |
| Wenn Sie sich als volljähriger Schüler/ volljährige Schülerin im Laufe des Vormittags aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht abmelden ... | Vorlage eines ärztlichen Attests für diesen Tag. Und Sie müssen sich bei der/dem Lehrer/-in abmelden, der Sie in der <u>nächsten</u> Stunde unterrichtet. |

¹ Vgl. SchulG § 42 Abs. 3, § 43 und § 53 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung

Versäumnis von Leistungsnachweisen.

Was müssen Sie beachten und welche Konsequenzen ergeben sich für Sie?

| | |
|---|--|
| <p>In jedem Falle ...</p> | <p>Werden Klausuren, Abgabetermine, Referate und sonstige Leistungsnachweise versäumt, ist ein ärztliches Attest erforderlich. Nur dann kann versucht werden, Ihnen einen Nachleistungs- bzw. Nachschreibtermin zu geben.</p> |
| <p>Wenn Sie eine Klausur versäumen...</p> | <p>müssen Sie die/den jeweilige/n Fachlehrer/in, die Klassenleitung und den Bildungsgangkoordinator Herr Scherzenski (scherzenski@bkal.de) am Tag der Klausur i. d. R. morgens, spätestens aber bis 15:00 Uhr per E-Mail informieren. Spätestens am 5. Arbeits-/Wochentag nach dem verpassten Klausurtermin muss das Attest Herr Scherzenski vorgelegt werden - persönlich im Bildungsgangraum A304 in der 2. Pause bei ihm, Frau Löser, Frau Armbrust oder Frau Nording. Zusätzlich muss – auch spätestens 5 Arbeitstage nach dem verpassten Klausurtermin - ein Antrag auf Zulassung zum Nachschreiben der versäumten Klausur bei Herrn Scherzenski gestellt werden, welcher ebenfalls im Bildungsgangraum A304 in der 2. Pause persönlich bei der diensthabenden Person (Sche, Armb, Lösr oder Nord) abzugeben ist.</p> <p><u>Ohne Entschuldigung am Klausurtag (s.o.), der rechtzeitigen Vorlage des Attests und des rechtzeitigen Antrags auf Zulassung zum Nachschreiben der Klausur bei dem Bildungsgangkoordinator Herr Scherzenski gilt das Fehlen als selbst zu vertreten (SchulG § 48, Abs. 4).</u> Der Anspruch auf einen Nachschreibtermin verfällt und die versäumte Klausur wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.</p> |
| <p>Nachschreibtermine</p> | <p>Alle Nachschreibtermine können ohne weitere Absprachen angesetzt werden – sobald die/der erkrankte Schüler/in wieder in der Schule ist. Auch z.B. nach Unterrichtsende, am ersten Schultag nach der Fehlzeit– und auch wenn der reguläre Unterricht bei der/dem jeweiligen Lehrer/in erst an einem späteren Tag stattfindet. Ist die Genehmigung zum Nachschreiben am Termin der Nachschreibklausur noch nicht erteilt, wird erst bei Vorliegen dieser korrigiert.</p> |

| | |
|--|---|
| | Neue nach dem ursprünglichen Termin behandelte Unterrichtsinhalte können/sollen mit in die Nachschreibklausur aufgenommen werden. Eine mündliche Feststellungsprüfung ist auch erlaubt. Bitte bereiten Sie sich rechtzeitig entsprechend vor. |
|--|---|

Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte

| | |
|---|--|
| Selber kümmern! Sie sind gefordert... | Um den Schulerfolg nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass der versäumte Unterrichtsstoff von Ihnen unmittelbar und eigenständig nachgeholt wird, ausgegebene Materialien sind zu besorgen. Während der Fehlzeit vereinbarte Klassenarbeitstermine, Hausaufgaben, Projektarbeiten etc. gelten uneingeschränkt und sind von Ihnen rechtzeitig in Erfahrung zu bringen! |
| Informationen ... | Notieren Sie sich die Kontaktdaten zuverlässiger Mitschüler/innen, bei denen Sie sich im Falle einer Fehlzeit über den versäumten Unterricht Aufgabenstellungen etc. informieren können! |

Und wenn Sie sich verspäten, obliegt es den Kollegen/-innen, Sie erst nach 20 Minuten einzulassen, damit der Unterricht nicht durch einzeln eintretende Schüler/-innen fortlaufend gestört wird.

Bei häufigem Fehlen gelten folgende Regeln:

- Nach ca. 40 Fehlstunden werden i.d.R. nur noch Fremdbelege akzeptiert (vorbehaltlich einer evtl. Einzelfallprüfung).²
- Nach 30 unentschuldigten Fehlstunden wird eine Ordnungsmaßnahme beantragt.
- Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können, wenn die uns zur Verfügung stehenden pädagogischen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, entlassen werden, wenn sie trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt haben oder wenn innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.³

Stand November 2023

² Dieser Passus beruht auf dem SchulG § 41 Abs. 3 ("Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.") sowie auf § 43 Abs. 2 ("Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen [...]").

³ Siehe SchulG § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 4.